

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Serviceverträge

§ 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehungen (Vertragsverhältnis) zwischen dem Scania Partner (im Folgenden auch „Scania“ genannt) und dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) über die von Scania zu erbringenden Serviceleistungen bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in drucktechnisch deutlich hervorgehobener Form mitgeteilt. Ändert Scania die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Scania weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hiermit ausdrücklich hin. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist, wird die Änderung mit Ablauf dieser Frist wirksam. Auf diese Folge wird Scania bei Zugang der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

1.2 Scania verpflichtet sich während der Vertragsdauer an dem im Vertrag genannten Fahrzeug alle in § 2 beschriebenen Leistungen gegen Zahlung des im Vertrag genannten Entgelts sowie – soweit vereinbart - einer Einmalzahlung am Vertragsbeginn durchzuführen. Scania ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.

1.3 Die Leistungen werden erbracht für Fahrzeuge, die in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Liechtenstein und in Norwegen eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind die Fahrzeuge, für die kein Vertrag R&W Vertrag mit dem Zusatz „Europa“ besteht; diese Fahrzeuge dürfen ausschließlich in Deutschland und Österreich eingesetzt werden. Eine Änderung des Einsatzgebietes und des Einsatzzwecks des Fahrzeugs hat der Kunde Scania unverzüglich anzuzeigen. Setzt der Kunde das Fahrzeug schuldhaft außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes bzw. Einsatzzwecks ein, kann Scania nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich fristlos gem. § 6.1 kündigen oder die Zahlung der an sich maßgeblichen Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet bzw. den tatsächlichen Einsatzzweck des Fahrzeugs für die bisherige Vertragslaufzeit sowie für die zukünftige Vertragslaufzeit verlangen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes bzw. des Einsatzzwecks nachzuweisen. Gelingt dem Kunden der Nachweis, ist die Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet bzw. den tatsächlichen Einsatzzweck ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes bzw. des Einsatzzwecks nach zu entrichten.

1.4 Das Fahrzeug darf nicht in Kriegs- und Krisengebieten, bei motorsportlichen Wettbewerben o. ä. eingesetzt werden.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, sondern nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 1 KSchG). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung soweit diesen nicht ausdrücklich schriftlich von Scania zugestimmt wird.

§ 2 Leistungsumfang, Leistungsdurchführung, Leistungsausschlüsse

2.1 Wartung

2.1.1 Im Vertrag ist das jeweils maßgebliche Leistungspaket festgelegt.

2.1.2 Scania führt im Rahmen dieses Vertrages alle am Tag des Vertragsabschlusses von Scania vorgesehenen und im Wartungsplan vorgeschriebenen Wartungsdienste aus. Hierzu gehören ebenfalls die vom Hersteller freigegebenen Schmierstoffe sowie alle erforderlichen Filter und Dichtungen.

2.1.3 Nicht zum Leistungsumfang gehören alle Arten von Reparaturen an dem im Vertrag genannten Fahrzeug, soweit diese nicht von § 2.2 dieser Geschäftsbedingungen erfasst sind. Sollte sich im Rahmen der Durchführung von Wartungsarbeiten die Notwendigkeit weiterer – nicht von § 2.2. erfasster - Reparaturen ergeben, wird Scania den Kunden umgehend darüber informieren, damit dieser sich entscheiden kann, ob er die notwendige Reparatur in Auftrag gibt.

2.2 Verlängerte Gewährleistung bzw. Verlängerte Gewährleistung auf definierte Komponenten des Antriebsstrangs

2.2.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich Reparaturleistungen von mechanischen Schäden an den in der Anlage 1 (Komponentenumfang des Antriebsstrang-Reparaturvertrages) und Anlage 2 (Komponentenumfang der verlängerten Gewährleistung Antriebsstrang Wartung Premium) aufgezählten Bauteilen, die infolge von normalem Verschleiß und/oder Material- und/oder Herstellungsfehlern bei sachgemäßem Einsatz und Gebrauch des Fahrzeugs erforderlich werden. Die vorgenannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Servicevertrages und diesen beigelegt. Zu den Leistungsgegenständen gehören die in den Anlage 1 und 2 detailliert aufgezählten Teile von Motor, Getriebe, Kardanwelle, Hinterachs- und Außenplanetengetriebe, bei Allradfahrzeugen auch die Vorderachse.

Verschleißteile wie insbesondere Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen sind nur Bestandteil der nach diesem Vertrag geschuldeten Reparaturleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Reparatur eines mechanischen Schadens ersetzt werden müssen. Andere als mechanische Schäden, wie vor allem Schäden an elektrischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen sowie hiermit zusammenhängende Einstell- und Wartungsarbeiten inklusive der für derartige Arbeiten benötigten Materialien, wie etwa Filter oder Öle, sind nicht Bestandteil der durch die Kostenpauschale des Kunden nach diesem Vertrag abgedeckten Reparaturleistungen.

Stellt sich ein Schaden an einem von diesem Vertrag umfassten Bauteil als Folge eines Schadens an einem nicht diesem Vertrag unterfallenden Bauteil dar, ist eine Einstandspflicht ebenfalls ausgeschlossen.

2.2.2 Die von Scania erbrachten Leistungen werden nach dem Ermessen von Scania unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt. Bei der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten darf Scania auch Austauschteile oder gebrauchte Teile verwenden, sofern dies dem Stand der Technik entspricht und eine technische Beeinträchtigung des Fahrzeugs damit nicht verbunden ist.

2.2.3 Ausdrücklich ausgenommen von der verlängerten Gewährleistung auf definierte Komponenten des Antriebsstrangs sind folgende Leistungen:

Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretender Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solcher Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z. B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc.,

- 1) Wartung und Reparatur von Aufbauten, z. B. Brücken, Kippen, Kränen, Tanks, Pritschen und Ladebordwänden sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger,
- 2) Reparaturen infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten,
- 3) Beseitigung von Verwindungsschäden,

zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen. Hierzu gehören auch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte sowie Folgeschäden, die durch nicht unverzüglich nach Schadenseintritt behobene Reparaturen auftreten.

- 4) Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z. B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast), sowie Schäden infolge eines Verstoßes gegen Herstellervorschriften oder verursacht durch überhöhte Motordrehzahl, Überlastungen, Öl- oder Kühlmittelmangel, sowie Schäden durch die Verwendung von Fremdteilen und Fremdaggagaten. Dazu gehören auch Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, z. B. Spurstangenschäden etc.
- 5) Nachbehandlung von Hohlraumkonservierung und Beseitigung von Durchrostungs- und Korrosionsschäden sowie Waschen, Reinigen, Lackpflege und Lack- und Schönheitsreparaturen,
- 6) die Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen,
- 7) Reinigung und Instandsetzung an der Ad-Blue Anlage, hervorgerufen durch nicht normgerechtes Ad-Blue, Verunreinigungen oder unsachgemäße Beimischungen,
- 8) Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, Reifenreparaturen und Auswuchten sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen, sowie Spureinstellungen,
- 9) Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe,
- 10) Reparaturen an Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind ab Werk mitgeliefert;
- 11) die Ergänzung von Fehlteilen (z. B. Feuerlöscher, Verbandskasten, Unterlegkeile etc.) bei werkseitiger Lieferung, Anpassungen, Um- und Nachrüstungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden.
- 12) Zahlung von Verdienstausschlag oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandszeiten, Nutzungsausfallkosten, öffentlichen Lasten und Gebühren sowie Schadensersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut. Ebenso ausgeschlossen sind die Kosten für ein Ersatzfahrzeug bzw. die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs.
- 13) Behebung von Schäden an oder das Erneuern von Polsterteilen (Sitze, Schlafliegen, Fußmatten, Fahrerhausinnenverkleidung, Pedalbelägen), Verglasungen aus Kunststoff oder Glas (Glasbruch),
- 14) Reparatur von Nebenaggagaten (z. B. Hydraulikpumpe),
- 15) (kostenlose) Ausgabe von Scania Parts, Accessoires und Schmierstoffen über den Thekenverkauf,
- 16) gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Kontrollarbeiten,
- 17) Einbau und Reparaturen an Radio-, Funk- und Kommunikationsgeräten,
- 18) Durchführung von Wartungsarbeiten, soweit diese nicht von § 2.1 erfasst sind,
- 19) Übernahme von Abschleppkosten / Ausfahrtkosten,
- 20) Reparaturen aufgrund von Verschleiß und Abnutzung.
- 21) Reparaturen an folgenden Bauteilen: Kupplungsdruckplatte mit Drucklager, Mitnehmerscheibe, Schwungrad, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremstrommeln und Bremsscheiben (nur bei verlängerter Gewährleistung)
- 22) Austausch oder Reparatur von Wischerblättern, Leuchtmitteln, Keilriemen (nur bei verlängerter Gewährleistung, Wartungsvertrag).
- 23) Starthilfe bei entladenen und tiefentladenen Batterien
- 24) Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Wartungen

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reparaturleistungen nach § 2.2, wenn er die ihm gesetzlich, nach Vorgabe des Herstellers bzw. Importeurs oder nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Verhaltensanforderungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Haltung, Wartung und dem sachgemäßen Betrieb des Fahrzeugs, die die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs sicherzustellen bestimmt sind, nicht eingehalten hat, es sei denn, ein eingetretener Schaden steht mit dem Verstoß nicht in ursächlichem Zusammenhang oder der Kunde weist nach, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er die vorgenannten Verhaltensanforderungen eingehalten hätte.

2.3 R&W Verträge

2.3.1. R&W Basisvertrag

Der R&W Basisvertrag umfasst die nachfolgend aufgeführten vom Scania Partner während der normalen Geschäftszeit zu erbringenden Leistungen bei sachgemäßem Gebrauch sowie Einsatz im vertraglich vereinbarten Einsatzgebiet und innerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzzwecks. Die in Ziff. 2.3.2. genannten Leistungen (R&W Komplettvertrag) sind nicht Gegenstand des R&W Basisvertrages:

- (1) alle am Tag des Vertragsabschlusses von Scania vorgesehenen und im Wartungsplan vorgeschriebenen Wartungsdienste, hierzu gehören ebenfalls die vom Hersteller freigegebenen Schmierstoffe sowie alle erforderlichen Filter und Dichtungen;
- (2) alle Reparaturen, die infolge von Verschleiß erforderlich werden,
- (3) einen mobilen Werkstattdienst, sofern das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann.

2.3.2 R&W Komplettvertrag:

Der R&W Komplettvertrag umfasst neben den Leistungen des R&W Basisvertrages (§ 2.3.1) folgende weitere vom Scania Partner zu erbringende Leistungen:

- (1) Durchführung der gesetzlichen Begutachtungen:
 - Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG 1967;
 - Fahrtenschreiberprüfung nach § 24 Abs 4 KFG (alle zwei Jahre);
 - Lärmarmüberprüfung nach § 8 b KDV (alle zwei Jahre);
- (2) Max 24 Mobilitätsgarantie;
- (3) Übernahme von Abschleppkosten, vom Pannenort bis zur nächst gelegenen Scania Werkstatt;
- (4) Übernahme von Zuschlägen für Arbeiten, die außerhalb der normalen Geschäftszeit bzw. außerhalb einer Werkstatt ausgeführt werden (z. B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertag sowie Außenmontagen).

2.3.3. Leistungsausschlüsse

Die in Ziffer 2.2.3 (Ziffer 2, 20, 22 optional) aufgeführten Leistungen sind in den vereinbarten Verträgen jeweils nicht enthalten.

2.4. Connected Services:

2.4.1 Zu den Connected Services gehören alle Dienstleistungen aus dem Bereich Scania Fleet Management, Tachograph Services sowie die Driver Services (im Folgenden zusammengefasst „Dienstleistungen“ genannt). Die Dienstleistungen basieren teilweise auf Telediensten, die durch vertragliche Bindung zwischen Netzbetreibern und einer Anzahl von Diensteanbietern zustande kommen. Die Teledienste werden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der jeweiligen Diensteanbieter vermarktet. Scania ist ein solcher Diensteanbieter, der das Diensteanbietersgeschäft innerhalb seines Dienstleistungsspektrums anbietet und betreibt.

2.4.2 Diese Dienstleistungen umfassen die Möglichkeit, über Mobiltelefon und mit Hilfe von Datenübertragung (z. B. Short Message Service / SMS) Informationen auszutauschen und zu nutzen. Weiterhin hat der Kunde die Möglichkeit, über einen zentralen Internet- Server als auch über eine Cloud-Lösung ständigen Zugriff auf seine Fahrzeug-Telematikdaten zu erhalten, die dort einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien verwaltet werden.

Einzelnes regelt die jeweilige Leistungsbeschreibung der angebotenen Dienstleistungen.

Scania kann das Dienstespektrum ändern bzw. Aktualisierungen oder Veränderungen vornehmen, soweit die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Scania für den Kunden zumutbar ist.

2.4.3 Scania wird – für Fleet Management und Tachograph Services über Dritte – eine Anbindung des Kunden an die Dienstleistungen durchführen. Da diese über die Mobilfunknetze bzw. die Funktionalitäten des Internets bereitgestellt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieser Dienstleistungen von der Verfügbarkeit der Mobilfunknetze bzw. des Internet-Servers abhängig ist, die nicht im Leistungs- und Verantwortungsbereich von Scania liegt.

2.4.4 Die Freischaltung von Fleet Management und Tachograph Services erfolgt über die Scania Deutschland GmbH. Die Zugangseröffnung zu den Scania Telematik Portalen wie z. B. Scania Fleet Management Portal, Scania Tachograph Portal und Scania Spesen Portal erfolgt über die Registrierung des Anwendernamens und eine Passwortvergabe.

2.4.5. Wählt der Kunde die Option "Scania Eolution" erbringt Scania die in der Leistungsbeschreibung dieser Option näher genannten Dienstleistungen.

2.4.6 Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrags ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den ihm im Rahmen des Vertrags mitgeteilten Daten und Informationen.

2.5. Einstellung der Dienstleistungen

Scania ist - unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt, die Scania Fleet Management und Tachograph Services nach vorheriger Ankündigung in Textform aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einstellen, wobei die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts und das Recht von Scania zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses davon unberührt bleiben:

- Der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde die Nutzung der Scania Fleet Management oder Tachograph Services gestattet hat, verstößt trotz Abmahnung schuldhaft gegen vertragswesentliche Pflichten.
- Durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Kunden wird die Qualität der Scania Fleet Management oder Tachograph Services beeinträchtigt oder deren Funktion gestört.
- Bei nicht von Scania verursachtem Netzausfall oder sonstigen Störungen der Scania Fleet Management oder Tachograph Services

- sowie notwendig werdenden technischen Änderungen der Mobilfunknetze und anderer technischer Systeme oder bei Zahlungsverzug des Kunden.

2.6. Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services

2.6.1 Falls bei den Scania Fleet Management oder Tachograph Services ein Fehler auftritt, ist Scania verpflichtet, den Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit nach Mitteilung durch den Kunden zu beheben. Da der Service auf einer Verbindung zum Internet basiert, gelten Unterbrechungen, Verzögerungen oder Ähnliches, die auf einer nicht funktionsfähigen Verbindung zum Internet basieren, nicht als Fehler der Telematikdienste.

2.6.2 Nähere Angaben über die Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services enthalten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

2.6.3 Alle kundenspezifischen Informationen, wie Fahrzeug- und Fahrerkarteien, stehen dem Kunden im Portal zwei Jahre lang ab dem Datum, an dem die Informationen hochgeladen wurden, zur Verfügung, es sei denn, diese wurden zuvor vom Kunden oder von den Mitarbeitern des Kunden gelöscht. Nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren werden die Informationen von Scania gelöscht, es sei denn, die Parteien haben etwas Anderes schriftlich vereinbart. Voraussetzung für die Verfügbarkeit für den genannten Zeitraum ist, dass der Kunde kontinuierlich mindestens ein aktives Abonnement auf dem Portal hat.

2.7 Verantwortlichkeit für Leistungen Dritter im Bereich Fleet Management und Tachograph Services

2.7.1 Scania ist im Rahmen der Erbringung der hier beschriebenen Dienstleistungen auf Dienste, Leistungen und Datenübermittlungen Dritter (z. B. Mobilfunknetzbetreiber, Internet Service Provider etc.) angewiesen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Erbringung der Scania Fleet Management und Tachograph Services davon abhängig, dass die Übertragung der erforderlichen Daten an den Kunden über Mobilfunknetze Dritter bzw. die Verwaltung der Daten mit Hilfe der Funktionalitäten des Internets erfolgt. Darauf hat Scania keinen Einfluss.

2.7.2 Scania übernimmt keine Haftung für Drittleistungen nach Maßgabe der Ziff. 2.7.1. Insbesondere übernimmt Scania keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder den Inhalt der im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Daten.

2.7.3 Scania haftet insbesondere auch nicht dafür, dass die sicherheitsrelevanten Dienste, wie z. B. Notruf, Pannruf und ggf. andere oder ähnliche Dienste von den hierüber informierten Drittinstitutionen wie Polizei, Feuerwehr oder anderen Drittleistungserbringern zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

2.7.4 Ausgeschlossen ist ferner jede Haftung von Scania für Schäden oder Qualitätseinbußen zu Lasten des Kunden, die aus fehlerhaften Endgeräten oder Rechnern beim Kunden, Mobilfunkgeräten oder mangelhafter Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen, satellitengestützten Ortungsverfahren, Internetressourcen o. ä. resultieren.

2.7.5 Für die lückenlose Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und der Internetfunktionalitäten sowie die Möglichkeit und Zeitdauer der Datenübertragung bzw. -verwaltung übernimmt der Scania Partner keine Gewähr. Er steht ferner nicht für einen bestimmten Ausbauzustand der Mobilfunknetze bzw. des GSM-Netzes ein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ungestörte Teilnahme am mobilfunkgestützten Telematikdienst aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist. So können Störungen etwa in Tunneln, tiefen Tälern oder bei starken Gewittern auftreten. Gleiches gilt für die Genauigkeit und Verfügbarkeit der Positionsbestimmung, die mittels satelliten-gestützter Ortungsverfahren (z. B. GNSS-Global Navigation Satellite System) erfolgt, da diese durch Dritte betrieben werden und ebenfalls wetterbedingten o. a. Ungenauigkeiten unterliegen oder nicht empfangbar sind.

2.7.6 Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Kunden gemeldet werden, werden unverzüglich durch Scania an den jeweiligen Netzbetreiber bzw. Internet Service Provider weitergegeben. Scania verfügt insoweit über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

2.7.7 Gerätebedingte Störungen sind vom Kunden in einer Fachwerkstatt auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Auch insoweit verfügt Scania über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

2.8 Leistungsdurchführung

2.8.1 Für den Anspruch des Kunden auf Wartungsleistungen gilt folgendes:

Diese Leistungen werden nur vom Scania Partner erbracht, der Vertragspartner des Kunden ist.

Sollte dies nicht möglich sein, ist der Kunde berechtigt, eine andere autorisierte Scania Werkstatt mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

Gleiches gilt, falls das Fahrzeug auf offener Strecke liegen bleiben und dadurch die Durchführung von Reparaturarbeiten bei dem Scania Partner, der diesen Vertrag abgeschlossen hat, nicht möglich ist.

Der Kunde ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, vor Beauftragung und Beginn der Wartungs- oder Reparaturarbeiten den Scania Partner, mit dem er diesen Vertrag abgeschlossen hat, zu informieren und ihm die für die Durchführung der Leistungen ausgewählte autorisierte Scania Werkstatt zu benennen. Notwendige Wartungen im Ausland können in Ausnahmefällen bei einer ausländischen autorisierten Scania Werkstatt durchgeführt werden. Der Auftrag wird in jedem Fall direkt vom Kunden im eigenen Namen erteilt. Vor Erteilung des Auftrages ist tagsüber die Zustimmung des Scania Partners, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen ist, vom Kunden einzuholen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Zustimmung durch Scania Assistance Koblenz (Telefon: +49 261/8878888) einzuholen. Gegen Vorlage der Rechnung und der defekten, gegebenenfalls ausgetauschten Teile erstattet der Scania Partner dem Kunden die angefallenen Wartungs- bzw. Reparaturkosten.

2.8.2 Tritt der Kunde von dem Kaufvertrag über das gegenständliche Fahrzeug wirksam zurück oder macht er berechtigt Minderung des Kaufpreises geltend, führt dies nicht zu einem Anspruch auf Rückerstattung der für diesen Vertrag entrichteten Vergütung.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorgaben des Herstellers bzw. Importeurs oder ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verhaltensanforderungen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb des Fahrzeuges sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges

befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen werden. Die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie der in den jeweiligen Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie Achs-, Nutz-, Anhänger- und Aufliegerlast, sind zwingend zu gewährleisten.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung der im Wartungsplan/Anzeige im Armaturenbrett vorgesehenen Kilometerständen, mit einer Toleranz von +/- 5% vom Intervall, zu Scania zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu bringen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden werden die dadurch entstehenden Schäden oder Mehrarbeit dem Kunden belastet.

3.3 Zu den Verpflichtungen des Kunden gehört die laufende Kontrolle des Fahrzeuges (Abfahrtskontrolle). Insbesondere müssen die regelmäßige Überwachung der Flüssigkeitsmengen im Kühl-, Wischwasser- (Wischwasserzusätze) und Kupplungssystem, des Ölstandes im Motor, des Ladezustandes der Batterien sowie der ausreichende Einsatz von Schmierfett gewährleistet sein. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich und auf eigene Rechnung vom Kunden zu ergänzen. Es müssen von Scania freigegebene Flüssigkeiten, Öle und Fette verwendet werden.

3.4 Nach einem eventuellen Radwechsel bzw. einer Reifenreparatur sind die Radmutter und Bolzen nach 50 km auf festen Sitz zu kontrollieren.

3.5 Sollte der Kilometerzähler bzw. Betriebsstundenzähler ausfallen oder die Verplombung beschädigt sein, muss Scania unverzüglich informiert werden. Die erforderlichen Reparaturen müssen sofort bei einer von Scania autorisierten Werkstatt durchgeführt werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf dem neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler in geeigneter Weise zu belegen und durch zugelassene Methoden auf den neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler zu übertragen.

3.6 Das Fahrzeug darf ohne schriftliche Zustimmung von Scania weder vermietet noch Dritten überlassen werden. Im Falle einer durch Scania bewilligten Drittüberlassung hat der Kunde dem Dritten sämtliche Verpflichtungen und Obliegenheiten, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden enthalten, aufzuerlegen. Die Verantwortlichkeit des Kunden nach diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt dadurch jedoch unberührt.

3.7 Der Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in technische Komponenten des Fahrzeuges vorzunehmen, die zum Erlöschen der allgemeinen Betriebserlaubnis des Herstellers des Fahrzeugs führen (z. B. Chiptuning, Veränderungen am Tachograph).

3.8 Das Fahrzeug darf ausschließlich mit Kraftstoffen betankt werden, die den Herstellervorgaben für das spezifische Fahrzeug entsprechen und freigegeben sind.

3.9 Reparaturen von Unfallschäden müssen bei Scania durchgeführt werden. Sollte eine Reparatur durch den Scania Partner nicht möglich sein, gilt § 2.8 entsprechend.

3.10 Für die Nutzung der Funktionalitäten der Scania Fleet Management und Tachograph Services hat der Kunde einen Rechner mit Internetanschluss bereitzustellen. Ferner ist je nach entsprechender Wahl der jeweiligen Dienstleistung (z. B. Scania Ecolution) das entsprechende Fahrzeug des Kunden mit einer Freisprecheinrichtung auszurüsten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung.

3.11 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Nutzung der Scania Fleet Management und Tachograph Services zu verwenden, die von Scania dazu freigegeben sind. Ebenso ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihm für die Nutzung der Dienstleistungen verwendete Rechner die in der Leistungsbeschreibung für Scania Fleet Management und Tachograph Services angegeben technischen Anforderungen erfüllt. Im Fall einer Störung oder einer Verletzung von Immaterialgüterrechten muss der Kunde auf Aufforderung von Scania die Geräte, die die Störung der Dienstleistungen verursachen oder zu einer Verletzung führen, unverzüglich abschalten.

3.12 Scania oder einem von diesem beauftragten Dritten ist – sowohl zum Zeitpunkt der Installation der Geräte als auch danach für andere Maßnahmen, die Scania für notwendig erachtet – etwa für Aktualisierungen oder Änderungen der Services – für den notwendigen Zeitraum Zugang zu dem Fahrzeug oder den Raum zu gewähren, um die Installation oder die beabsichtigten Maßnahmen durchführen zu können.

3.13 Scania hat das Recht, Aktualisierungen oder Änderungen der Services oder der benötigten Hard- oder Software, die von Scania zur Verfügung gestellt werden, vorzunehmen. Der Kunde wird soweit möglich über anstehende Änderungen informiert, bevor diese Änderungen erfolgen. Falls eine solche Änderung für den Kunden eine beträchtliche Unannehmlichkeit bedeutet, hat dieser das Recht, die Vereinbarung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden, jedoch frühestens mit Wirkung ab Eintritt der Änderung.

3.14 Der Kunde erklärt sich einverstanden und akzeptiert, dass Aktualisierungen oder Änderungen der Services auch eine Änderung der technischen Anforderungen in Bezug auf die Geräte des Kunden beinhalten können, damit der Kunde den Service nutzen kann. Der Kunde ist verantwortlich für alle daraus resultierenden Änderungen an seinen Geräten.

Nicht berechtigten Personen ist der Zugriff zu den Dienstleistungen zu verwehren. Insbesondere darf der Kunde die Fleet Management und Tachograph Services nur zu eigenen Zwecken nutzen und diesbezüglich keine Unterverträge schließen. Er muss sicherstellen, dass keine Benutzeridentität, kein Benutzerpasswort oder andere Zugangsinformationen an nicht autorisierte Personen weitergegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abhandenkommen der berechtigten Mobilfunkkarten oder des Fahrzeugs oder bei unbefugter Drittnutzung von Fleet Management oder Tachograph Services Scania mitzuteilen, damit die Dienstleistungen für eine mögliche Fremdnutzung gesperrt werden können. Eine entsprechende Meldepflicht gegenüber Scania trifft den Kunden auch im Falle der unbefugten Kenntniserlangung Dritter in Bezug auf Passwörter, Anwenderkenndaten oder sonstige für die Dienstleistungen relevante Zugriffsinformationen.

3.15 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten und Informationen, die dieser im Zusammenhang mit den Scania Fleet Management und Tachograph Services verwendet, überträgt, herunterlädt oder sonst wie vermittelt. Scania nimmt auf den Inhalt solcher Daten und Informationen keinerlei Einfluss.

3.16 Wird für eine Scania Fahrtrainingsmaßnahme im Rahmen der Scania Ecolution Leistungen ein Fahrzeug benötigt, erfolgt die Teilnahme mit dem vom Kunden zu stellendem Fahrzeug, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Hat sich Scania dazu verpflichtet, ein Fahrzeug für diese Maßnahme zu stellen, besteht kein Anspruch des Kunden auf ein bestimmtes Fahrzeug.

3.17 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen, von Scania Driver Services (z. B. Scania Fahrtraining, Weiterbildung, etc.), den Anweisungen von Scania, der Trainer/Dozenten sowie der Beauftragten von Scania und ihrer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung entgegenstehen könnte.

3.18 Die Teilnahme an einer Fahrveranstaltung (z. B. Scania Fahrtraining, Fahrsicherheitstraining, etc.) ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Nutzfahrzeugen möglich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Scania oder deren Erfüllungsgehilfen vor Veranstaltungsbeginn Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Während der Fahrveranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).

3.19 Im Falle eines Verstoßes gegen die in den vorgehenden Ziffern 3.1 bis 3.15 geregelten Verpflichtungen verliert der Kunde – unbeschadet weiterer Rechte von Scania – sämtliche Leistungsansprüche aus diesem Vertrag, soweit es Scania durch den Verstoß wesentlich erschwert wird, seine in § 2 aufgeführten Leistungen zu erbringen.

3.20 Bei erheblichen Verstößen des Teilnehmers gegen die in § 3.17 bis § 3.19 angeführten Verpflichtungen (z. B. Alkoholisierung) behält Scania sich das Recht vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme auszuschließen. Eine Erstattung des darauf entfallenden Entgelts erfolgt in diesen Fällen nicht.

3.21 Der Kunde hat Scania unverzüglich über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnliche für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände schriftlich zu informieren.

§ 4 Abwicklung, Vergütung, Rechnungsstellung

4.1 Für die in § 2 genannten Leistungen zahlt der Kunde das im Vertrag festgelegte Entgelt. Aus der – soweit vereinbart – im Vertrag angegebenen jährlichen Laufleistung und des dort genannten Kilometersatzes (Preis/100 km) errechnet sich das monatliche Entgelt, welches zuzüglich Umsatzsteuer im Voraus zu entrichten ist.

Das für die Nutzung der Connected Services anfallende Entgelt wird ab Freischaltung der Dienstleistung berechnet und ist am Ende eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig

Es umfasst nicht die im Rahmen des Mobilfunkvertrages des Kunden bzw. der Nutzer anfallenden Entgelte, ebenso wenig wie die Entgelte für die Nutzung des Internets. Diese Leistungen sind nicht Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses. Scania behält sich das Recht vor, die Entgelte entsprechend den eingetretenen Kostenveränderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Preiserhöhungen der Betreiber der Mobilfunknetze, der Steuern und der sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Kostenveränderungen anzupassen. Von einer Gebührenänderung wird der Kunde frühestmöglich in Kenntnis gesetzt.

4.2. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzuges eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird ein Entgelt erhoben, wenn die Zurückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt.

4.3 Gerät der Kunde mit Zahlungen gegenüber Scania in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Des Weiteren ist er verpflichtet, Scania vorprozessuale Kosten, Bankspesen für die Rückbuchung von Lastschriften, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, zu erstatten.

Ferner ist Scania berechtigt, die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, bis der Zahlungsverzug beendet ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugsschäden oder sonstigen Rechten bleibt hierdurch unberührt.

Scania kann zudem bei berechtigter Sperrung der Fleet Management oder Tachograph Services als angemessenen Ausgleich für den Wiederanschluss ein Entgelt in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für den Wiederanschluss erheben. Der Kunde kann jedoch nachweisen, dass die Aufwendungen von Scania tatsächlich geringer sind.

4.4 Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler erfasst. Die Anzahl der Nebenantriebsstunden werden aus den Betriebsdaten eines Fahrzeugsteuergerätes ausgelesen. Scania ist berechtigt, anlässlich in seiner Werkstatt durchgeführter Servicearbeiten die Betriebsdaten zu ermitteln.

4.5 Eine Entgeltnachberechnung bei einer Überschreitung der im Vertrag angenommenen jährlichen Kilometer – und ggf. Nebenantriebsstundenzahl erfolgt nur, wenn die zum Abrechnungsstichtag errechnete Kilometer- und ggf. Nebenantriebsstundenzahl um mehr als 5% überschritten wird. Es gilt der Umrechnungsfaktor 1h = 60 km. In diesem Fall erfolgt die Nachberechnung der Mehrkilometer ab 5,1% zu dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Kilometersatz (Preis/100 Km).

Die Abrechnung kann erstmals nach 24 Monaten erfolgen und danach gegeben Falls jährlich. Endet der Vertrag vorzeitig, erfolgt eine Abrechnung gemäß § 7 dieser Bedingungen.

Ein sich nach Abrechnung der Mehrkilometer ergebender Nachzahlungsbetrag ist von dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der entsprechenden Abrechnung an Scania zu zahlen.

Unterschreitet der Kunde die im Vertrag vereinbarten jährlichen Kilometer- und ggf. Nebenantriebsstundenzahlen, findet eine Ausgleichzahlung während der Laufzeit nicht statt.

Basis der Abrechnung der Mehrkilometer und ggf. Nebenantriebsstunden ist immer die Soll-Gesamtlaufleistung bzw. die Soll-Nebenantriebsstundenzahl zum Abrechnungsstichtag.

Sollte das Fahrzeug im Zusammenhang mit den jeweiligen Abrechnungszeitpunkten nach diesem Vertrag nicht in der Werkstatt des Scania Partners vorgestellt werden, ist Scania berechtigt, den jeweils maßgeblichen Stand des Kilometerzählers, ggf. eines Nebenantriebsstundenzählers, durch Schätzung auf Basis der bisherigen Laufleistung zu ermitteln und mit diesen Werten die jährliche Abrechnung bzw. die Endabrechnung durchzuführen.

4.6 Wird die im Antrag angenommene jährliche Kilometer- oder Nebenantriebsstundenzahl um mehr als 15% über- oder unterschritten, haben Scania (bei Überschreitung) bzw. der Kunde (bei Unterschreitung) das Recht eine Neukalkulation des zu entrichtenden Entgelts für die restliche Vertragslaufzeit zu verlangen.

4.7 Nach Vertragsabschluss eintretende, unvorhersehbare und von Scania nicht zu vertretende Umstände, die Einfluss auf preisbildende

Faktoren haben, berechtigen Scania zu einer entsprechenden Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Monatspauschale. Die Vergütungsanpassung kann einmal im Kalenderjahr erfolgen; sie gilt vom Folgemonat an.

4.8 Der Kunde hat Scania unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufleistung des Fahrzeuges mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung kann Scania die Laufleistung hochrechnen.

4.9. Scania ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form als so genannte E-Rechnung auszustellen (z. B. als PDF-Datei).

§ 5 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund eines schriftlichen Antrags des Kunden und der schriftlichen Annahme durch Scania zustande. Scania ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen.

Der Vertrag tritt zum im Vertrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zum dort festgelegten Endzeitpunkt. Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerlaufleistung bzw. der vereinbarten Betriebsstundenzahl hat Scania das Recht auf Vertragsanpassung gemäß § 4.6 bzw. § 7 bzw. Nachbelastung gemäß § 4.5.

§ 6 Außerordentliche Vertragsbeendigung

6.1 Die Vertragspartner können diesen Vertrag - unbeschadet weiterer Rechte - ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderem Grund unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, so z. B. wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

6.2 Scania kann unbeschadet der Regelung im vorgehenden Absatz diesen Vertrag fristlos ohne weitere Abmahnung kündigen und ggfls. Schadensersatz geltend machen, wenn

- der Kunde mit dem nach §. 4.1 geschuldeten Entgelt eine Monatsrate in Verzug gerät,
- Zahlungsunfähigkeit des Kunden eintritt, indem z. B. Lastschriften mangels Deckung mehrfach nicht eingelöst oder der Kunde Wechsel oder Schecks mangels Deckung wiederholt zu Protest gehen lässt oder seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird oder sonstige Umstände eintreten, die seine Kreditwürdigkeit erheblich beeinträchtigen.

6.3 Wenn ein Fahrzeug endgültig stillgelegt oder gestohlen wird, hat Scania ebenfalls das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist Scania auch dann berechtigt, wenn das Fahrzeug den Eigentümer wechselt. Jedes dieser Ereignisse ist Scania unverzüglich mit dem am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstand und ggf. Nebenantriebsstundenzahl schriftlich mitzuteilen. Mit Ausspruch der Kündigung entfallen die nach § 2 festgelegten Verpflichtungen.

6.4 Bei einem durch einen Sachverständigen festgestellten wirtschaftlichen Totalschaden besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Vertragsbeendigung. Es erfolgt eine Abrechnung nach § 7.

6.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.6 Die Kündigung durch den Kunden muss schriftlich an Scania Österreich Ges.m.b.H, Parts und Service, Johann Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge, Fax an +43 2236 3902-86 oder E-Mail an rundw@scania.de bzw. an fleetmanagement@scania.at erfolgen.

6.7 Scania ist berechtigt, in den Fällen einer außerordentlichen Kündigung sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen. Im Falle des Verzugs des Kunden werden alle noch ausstehenden Entgelte – unter Berücksichtigung einer entsprechenden Abzinsung sowie etwa ersparter Aufwendungen – mit Zugang einer entsprechenden Schlussrechnung fällig. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Scania kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Abrechnung bei Vertragsende

Bei Beendigung des Vertrages erfolgt – soweit vereinbart – eine Endabrechnung entsprechend § 4. Der Kunde ist verpflichtet, Scania den Kilometerstand und ggf. die Nebenantriebsstundenzahl zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages mitzuteilen. Erfolgt die entsprechende Mitteilung des Kunden nicht, ist Scania berechtigt, den jeweils maßgeblichen Endstand durch Schätzung auf Basis der bisherigen Laufleistung zu ermitteln und mit diesen Werten die Endabrechnung durchzuführen. Ist die tatsächliche Laufleistung des Fahrzeugs höher als die geschätzte Laufleistung, ist Scania berechtigt, auf dieser Basis eine korrigierte Endabrechnung durchzuführen.

Eine Rückvergütung wegen Nichterreichens der im Vertrag angenommenen jährlichen Kilometer- und ggf. Nebenantriebsstundenzahl erfolgt erst ab einer Unterschreitung der im Vertrag angenommenen Kilometerzahl von mehr als -5%. Abgerechnet wird nur die Minderleistung zwischen -5% und -10% der im Vertrag angenommenen Kilometerzahl mit dem halben Kilometersatz und nur dann, wenn dies zu einer spürbaren Reduzierung der bei Scania angefallenen Wartungskosten geführt hat. Eine entsprechende Rückvergütung setzt voraus, dass der Kunde diese binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Tag der Beendigung des Vertrages bei Scania schriftlich geltend macht.

§ 8 Geltung der Reparaturbedingungen

Die Durchführung der Arbeiten unterliegt den bei Scania ausgehängten und jederzeit einsehbaren Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen) in ihrer jeweils neuesten Fassung, ggfls. modifiziert durch die vorliegende Vereinbarung.

§ 9 Haftung von Scania

9.1 Hat Scania aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Scania beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag Scania nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Stand: 09/2020

Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Scania nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

9.2 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Wartungsvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, gilt folgendes:

Die vorstehende Haftungsbeschränkung der Ziffer 9.1 gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder leitende Erfüllungsgehilfen des Scania Partners, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

9.3 Unabhängig von einem Verschulden von Scania bleibt eine etwaige Haftung von Scania bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Scania Partners für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und leitenden Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gelten die diesbezüglich für Scania geregelten Haftungsbeschränkungen entsprechend.

9.5 Die Haftungsbeschränkungen in den vorgehenden Ziffern 9.1, 9.2 und 9.4 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 10 Haftung des Kunden, Selbstbeteiligung bei Scania Driver Services

10.1 Der Kunde ist verpflichtet darauf zu achten, dass Dritte die von ihm beauftragten Dienstleistungen nicht unbefugt oder missbräuchlich nutzen. Sollte der Kunde den Verdacht haben, dass Dritte die Dienstleistungen unbefugt oder missbräuchlich über seinen Zugang nutzen, so hat er dies Scania unverzüglich mitzuteilen. Mit der Meldung des Kunden bei Scania über einen möglichen Missbrauch der Dienstleistungen entfällt für die Zeit nach der Meldung die Haftung des Kunden für Entgelte und Schäden durch die missbräuchliche Nutzung, wenn der Kunde Scania nachweist, (I) dass tatsächlich ein Missbrauch vorlag und (II) er den Missbrauch nicht zu vertreten hat, dieser insbesondere nicht durch geeignete Vorkehrungen auch gegenüber Dritten hätte verhindert werden können.

10.2 Missbraucht der Kunde die Dienstleistungen vorsätzlich oder fahrlässig (z. B. durch die versehentliche Auslösung des Notrufs) oder ermöglicht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig den Missbrauch der Dienstleistungen durch Dritte, haftet der Kunde gegenüber Scania für hieraus resultierende Schäden und hat Scania von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er kann sich gemäß Ziff. 10.1 von der Haftung befreien.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

10.4 Die von Scania für Fahrveranstaltungen im Rahmen der Scania Driver Services im Einzelfall zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.000,00 vollkaskoversichert. Bei Beschädigung des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, diese Selbstbeteiligung an Scania zu entrichten. Der Kunde kann nach Ermessen von Scania von dieser Verpflichtung freigestellt werden, wenn der Schaden bei einer Fahrübung entstanden ist, bei der der Teilnehmer nachweislich den Anweisungen des Trainers/Dozenten Folge geleistet hat. Wird der Versicherer infolge von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers leistungsfrei oder entstehen infolge eines Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haftet der Kunde für sämtliche von ihm oder dem Teilnehmer verursachte Schäden. In jedem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerem Umfang, als von Scania geltend gemacht, entstanden ist.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag dürfen auf Dritte vom Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Scania übertragen werden.

11.2 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

11.3 Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch von Scania mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

11.4 Scania ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an Dritte befugt.

11.5 Scania kann einen Subunternehmer einsetzen, um seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

Scania ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis im Ganzen oder seine Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, das – entweder selbst oder über einen Subunternehmer – hinreichende Gewähr für die nach diesem Vertrag vorausgesetzten Leistungsmerkmale bietet.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach der entsprechenden Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11.6 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. erhebliche Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Aufruhr etc. entbinden Scania für die Zeit ihres Vorliegens von der Leistungspflicht.

11.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.

11.8 Für etwaige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, die nicht gütlich geregelt werden können, gilt die in § 12 genannte Gerichtsstandsregelung.

§ 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung beider im Vertrag genannten Vertragsparteien einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Scania Partners, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.2 Für diesen Vertrag gilt österreichisches materielles Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13. Wirtschaftsauskunfteien / Kreditinstitute

13.1 Scania hat das Recht, vor Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Auskünfte über den Kunden bei Vereinte Creditreform, D+B Schimmelpfennig GmbH, der Auskunft Bürgel und/oder anderen Wirtschaftsauskunfteien einzuholen. Darüber hinaus ist Scania berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand der Leistungsstörung an die oben genannten Wirtschaftsauskunfteien zum Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn Scania aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

13.2 Scania ist ferner berechtigt, der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden zuständigen KSV1870 (Kreditschutzverband) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden von der KSV1870 zu erhalten.

13.3 Ebenso ist Scania berechtigt, der KSV1870 auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (zum Beispiel bei Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragtem Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselprozess, Scheckrückgabe mangels Deckung oder Missbrauch der Telematikdienste durch den rechtmäßigen Nutzer) dieses Vertrages zu melden.

13.4 Meldungen gemäß Ziff. 13.1 bis Ziff. 13.3 dürfen nur erfolgen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall zur Wahrung berechtigter Interessen von Scania erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die KSV1870 speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der KSV1870 vertraglich angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die KSV1870 stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die KSV1870 übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; Vermögensverhältnisse sind in den KSV1870-Auskünften nicht enthalten. Der Kunde kann Auskunft bei der KSV1870 über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der örtlich zuständigen KSV1870 kann der Kunde bei Scania erfragen. Im Falle eines Wohnsitzwechsels bzw. Sitzwechsels kann die vorgenannte KSV1870 die Daten an die dann zuständige KSV1870 übermitteln.

13.5 Der Kunde kann kostenlos Auskunft über die ihn betreffenden, gespeicherten Daten bei Scania erhalten. Etwaige weitergehende Auskunftsrechte über gespeicherte Daten des Kunden, etwa bei dem Netzbetreiber und anderen Unternehmen, bei denen Daten über den Kunden gespeichert sind, bleiben unberührt.

§ 14. Datenschutz

14.1 Scania kommt seiner gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter www.scania.de/datenschutz abgerufen werden. Auf Wunsch stellen wir diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung durch Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, finden Sie unter www.scania.com/group/en/home/admin/misc/privacy-statement.html

Der Kunde bestätigt sein Einverständnis und seine Kenntnisnahme mit der im vorstehenden Datenschutzhinweis von Scania dargestellten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten.

Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Datenschutzhinweis in regelmäßigen Abständen einzusehen und seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen, wenn personenbezogene Daten von diesen durch Scania verarbeitet werden.

14.2 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Bereitstellung von Services nach Ziffer 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceverträge ist Scania Deutschland GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, Telefon: +49 (0) 261 / 897-0, E-Mail: datenschutz@scania.de, Scania Österreich Ges.m.b.H., Johann-Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge, Telefon: +43 (0) 2236/3902-0, E-Mail: datenschutz@scania.de und Scania CV AB, SE-151 87, Södertälje, Schweden, zusammen mit dem Scania Partner und dem Kunden gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung gemeinsam für die Verarbeitung der relevanten personenbezogenen Daten verantwortlich. Gemeinsame für die Verarbeitung Verantwortliche sind gemäß Art. 26 DS-GVO verpflichtet, eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

Daher wird hiermit zwischen dem Kunden und Scania ein solcher Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO abgeschlossen.

Scania und der Kunde stimmen überein, dass soweit für einen Service, auf welche sich der hier vorliegende Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit bezieht, in der Vergangenheit ein Auftragsvertragsvertrag nach Art. 28 DS-GVO mit einer Gesellschaft der Scania-Gruppe abgeschlossen wurde, dieser hiermit einvernehmlich aufgehoben wird.

Zwischen der Scania Deutschland GmbH und Scania, also dem jeweiligen Scania Partner, 1.) den freien Scania Händlern, freien Scania Werkstätten und freien Scania Servicepartnern (eine Übersicht können Sie unter folgendem Link abrufen: www.scania.de/haendlersuche bzw. www.scania.at/servicebetriebe), 2.) der Scania Vertrieb und Service GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, und 3.) Scania Österreich Ges.m.b.H., Johann-Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge wurde ebenfalls jeweils ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen.

Oben aufgeführte Vertragsparteien bestimmen zusammen mit dem Kunden gemeinsam entsprechende Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen. Personenbezogene Daten werden vor allem in Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Kunden durch Scania, aber auch durch Scania Deutschland GmbH, erhoben und in diesen Systemen verarbeitet. Diese Systeme werden von der Scania Deutschland GmbH bereitgestellt. Rechtsgrundlage ist grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO. In dem Zusammenhang wurde sowohl zwischen der Scania Deutschland GmbH und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, als auch zwischen der Scania Österreich Ges.m.b.H. und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden ebenfalls ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen, denn Scania CV AB ist am Hosting technischer Plattformen und anderer Systeme beteiligt, entwickelt Servicelösungen, verarbeitet Analysen und Reporte und bietet Scania Unterstützung für diese Leistungen. Entsprechende Abschriften der Verträge, aus den sich weitere Einzelheiten ergeben, stellt Scania dem Kunden bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DS-GVO vorliegt, soweit 1. in den jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibungen ausgeführt wird, dass Scania oder der Kunde alleiniger Verantwortlicher ist, 2. etwas Abweichendes geregelt ist oder 3. außerhalb des Bereichs der Serviceverträge.

Scania sowie der Kunde stellen sicher, dass ihre jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem Zusammenhang gesetzeskonform erfolgt (insbesondere hinsichtlich der Vorgaben der DS-GVO und des DSGVO). Insbesondere ist sicherzustellen, dass für jedwede Datenverarbeitung eine gesetzliche Grundlage für jeden der gemeinsamen Verantwortlichen besteht und allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO eingehalten werden.

Der Kunde bestätigt und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Scania grundsätzlich auswählen darf, wie Scania personenbezogene Daten im Rahmen seiner Services verarbeiten darf, wenn und soweit dabei sämtliche Vorgaben des oben genannten Datenschutzhinweises eingehalten werden und gleichzeitig beide Parteien gemeinsam Zwecke und Mittel im Sinne von Art. 26 DS-GVO festlegen.

Scania ist im Rahmen der vorgenommenen Datenverarbeitung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit primär für eine Einhaltung der Rechte und Pflichten nach Art. 12 bis 22 DS-GVO (insbesondere Betroffenenrechte) und Art. 32 bis 34 DS-GVO verantwortlich. Betroffenenrechte kann der Betroffene gegenüber jeder der oben aufgeführten Gesellschaften sowie gegenüber dem Kunden geltend machen.

Scania und der Kunde sind verpflichtet, sich im Hinblick auf durch sie zu erfüllende datenschutzrechtliche Pflichten gegenseitig zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere

- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei auf deren Aufforderung sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten benötigt;
- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei unaufgefordert sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche (auch lediglich vermutete) datenschutzrechtliche Verstöße nach Art. 33 DS-GVO im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betreffen;
- der Kunde hat jede Anfrage eines Betroffenen oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich an Scania weiterzuleiten, wenn und soweit diese eine Datenverarbeitung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betrifft.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit bestehenden Rechte und Pflichten Auftragsverarbeiter einzusetzen, wenn mit diesen ein den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde.

Scania ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO dem Betroffenen das Wesentliche der Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Pflicht wird über den oben genannten Datenschutzhinweis erfüllt. Soweit Betroffene Mitarbeiter des Kunden sind, ist abweichend davon der Kunde dazu verpflichtet, den Datenschutzhinweis an seine Mitarbeiter weiterzuleiten.

Falls ein Datentransfer an Kunden außerhalb der EU / des EWR vorgenommen wird, verpflichten sich beide Vertragsparteien, jeweils sicherzustellen, dass gesetzliche Anforderungen nach Art. 44 ff. DS-GVO sowie Vorgaben des Datenschutzhinweises eingehalten werden.